

Politische Gemeinde Widnau

Gastwirtschaftsreglement

Gastwirtschaftsreglement

vom 16. Mai 2017

Der Gemeinderat Widnau erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Widnau.

II. SCHLIESSUNGSZEIT

a) allgemein

Art. 2

Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

Vorbehalten bleibt die Bewilligung der allgemeinen Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Betriebe gemäss Art. 18 des Gastwirtschaftsgesetzes¹.

b) Aufhebung bei wiederkehrenden Anlässen/Veranstaltungen

Art. 3

Die Schliessungszeit für Betriebe gemäss Art. 4 Abs.1 lit. a) und Art. 7 Gastwirtschaftsgesetz wird in den Nächten nach folgenden Anlässen/Veranstaltungen² aufgehoben:

- vom Fasnachts-Donnerstag bis und mit Fasnachts-Dienstag
- 1. August
- Kilbisamstag
- Silvester

¹ sGS 553.1

² Art. 17 GWG, sGS 553.1



c) *Aufhebung oder Verkürzung für einzelne Anlässe/Veranstaltungen*

Art. 4

Die Schliessungszeit kann für einzelne Anlässe/Veranstaltungen auf Gesuch hin verkürzt oder aufgehoben werden.

Gesuche von Patentinhaberinnen oder Patentinhabern sind mindestens drei Arbeitstage vor dem Anlass/vor der Veranstaltung bei der Gemeinderatskanzlei einzureichen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Fakultatives Referendum

Art. 5

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6

Das Gastwirtschaftsreglement vom 7. Mai 1996 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 7

Das Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren in Kraft.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am 16. Mai 2017.

**POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
GEMEINDERAT WIDNAU**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeinderatsschreiber:

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Juni 2017 bis 17. Juli 2017.